

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach in seiner Sitzung am 09.10.2008 mit Beschluss Nr. 26/2008/G folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) Die Gemeinde Erlbach erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### **§ 2 – Kurtaxepflicht**

Kurtaxepflichtig ist, wer im Gemeindegebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Die Kurtaxepflicht besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird.

Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

### **§ 3 – Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für
  - Erwachsene 0,75 €
  - Kinder ab 6 Jahre bis 14 Jahre 0,30 €
- (2) Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxefestsetzung als ein Tag berechnet.

### **§ 4 – Befreiung von der Kurtaxepflicht**

1. Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglied einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
2. Personen, die im Gemeindegebiet Erlbach arbeiten oder in Ausbildung stehen,
2. Schwerbehinderte mit einer nachweislichen Behinderung von 100 % (Nachweis über Schwerbehindertenausweis) und eine Begleitperson, soweit der Schwerbeschädigte auf diese Person angewiesen ist,
2. Reiseleiter und Fahrer von Busgruppen.

2. Bei Vorliegen besonderer Umstände (etwa Katastrophen, Notstände, Schadensfälle) oder aus fremdenverkehrspolitischen Gründen kann Befreiung von der Kurtaxe gewährt werden.

### **§ 5 – Ermäßigung der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für:
  - a. Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen,
  - b. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

### **§ 6 – Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf Verlangen ist sie Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

### **§ 7 – Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Gemeindegebiet Erlbach. Sie wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

### **§ 8 – Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Beherbergungsbetriebe und Vermieter haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.
- (2) Sie haften gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe und sind verpflichtet, die Kurkarte an die Gäste auszuhändigen und die Kurtaxesatzung sichtbar auszuhängen.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Beherbergungsbetriebe und Vermieter sind auf Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge auf einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

### **§ 9 – Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Einziehung und Abführung der Kurtaxe nicht nachkommt,
  3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Aufschlüsselung der abgeführten Beträge nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 – Schlussbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Erlbach, den 09.10.2008

gez. K. Herold  
Bürgermeister

- Siegel -